

## Erste Durchführungsbestimmung zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik

vom 20. März 1975

(GBl. I Nr. 15 S. 285)

Gemäß § 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Änderung der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik - StPO - (GBl. I Nr. 64 S. 597) wird zur Durchführung des § 339 Abs. 5 der Strafprozeßordnung vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 61) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe folgendes bestimmt:

### I.

#### Anwendungsbereich

##### § 1

- (1) Diese Durchführungsbestimmung ~~deser~~ Durchführungsbestimmung sind Urteile in Strafsachen, Strafbefehle, Beschlüsse zur Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und Beschlüsse über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke.
- (2) Gerichtliche Entscheidungen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind Urteile in Strafsachen, Strafbefehle, Beschlüsse zur Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und Beschlüsse über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke.
1. die Aufgaben der Gerichte bei der Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen,
2. die Verwirklichung von Strafen ohne Freiheitsentzug, Zusatzstrafen sowie anderen gerichtlichen Maßnahmen und Verpflichtungen.

### II.

#### Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen

##### § 2

#### Verwirklichungsersuchen

(1) Das zuständige Gericht (§ 340 Abs. 2 StPO) leitet die Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung durch Zustellung eines Verwirklichungsersuchens an das für die Verwirklichung der Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder einer anderen gerichtlichen Maßnahme gemäß § 339 Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 StPO und den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung zuständige Organ ein.

(2) Das Verwirklichungsersuchen enthält die mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung der Entscheidungsformel und die Aufforderung, die Entscheidung zu verwirklichen. Das Ersuchen ist zu siegeln.

(3) Bei Strafen mit Freiheitsentzug (§ 3), Aufenthaltsbeschränkung (§§ 26 bis 32), staatlichen Kontrollmaßnahmen (§ 39),

staatlicher Kontroll- und Erziehungsaufsicht (§ 41), fachärztlicher Behandlung (§ 42), Aufenthalts- und Umgangsverboten (§ 43) und Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung (§ 52) enthält das Verwirklichungsersuchen eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung der gesamten Entscheidung oder — soweit der Vorsitzende des Gerichts dies bestimmt — der Urteilsformel mit einem Auszug aus den Entscheidungsgründen.

(4) Wird eine rechtskräftig ausgesprochene Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder andere gerichtliche Maßnahme

- in oder nach einem Rechtsmittelverfahren (§ 302 StPO),
- in oder nach einem Kassationsverfahren (§§ 322, 325 StPO),
- in einem Wiederaufnahmeverfahren (§ 335 StPO) oder
- im Zusammenhang mit dem Abschieben vom